

RS OGH 1993/11/30 4Ob154/93 (4Ob155/93), 4Ob221/01f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1993

Norm

UWG §9a Abs2 Z8

Rechtssatz

Unter einer "Teilnahmekarte" kann nur diejenige Unterlage verstanden werden, die der Veranstalter verteilt und der Spielinteressent zwecks Teilnahme am Spiel - sei es unverändert, sei es erst nach Beantwortung einer Preisfrage oder nach Erfüllung einer sonstigen Bedingung, wie einer bestimmten Bestellung - dem Veranstalter übermitteln muß. Ansonsten wäre ein Gewinnspiel umso eher zulässig, je größer die Anzahl der Spielteilnehmer, also der mit dem Spiel verbundene Anlockeffekt, ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 154/93
Entscheidungstext OGH 30.11.1993 4 Ob 154/93
- 4 Ob 221/01f
Entscheidungstext OGH 16.10.2001 4 Ob 221/01f
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0079481

Dokumentnummer

JJR_19931130_OGH0002_0040OB00154_9300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at